

Mietbedingungen Hausboot-Charter

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen der Hausbootvermietung Greenpartment BoardinghouseHotel GmbH und dem Mieter abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter ausdrücklich diese Allgemeinen Mietbedingungen für sich und alle mitreisenden Personen an.

Der Mietvertrag beinhaltet die Bootsnutzung zum Zwecke der Erholung und Wasserwanderung.

1. Abschluss des Mietvertrages

Nach der Buchung erhält der Charterer eine Buchungsbestätigung durch den Vermieter. An diese Buchungsbestätigung hält sich der Vermieter 5 Tage gebunden. Mit fristgerechter Zahlung der vereinbarten Anzahlung des Mietpreises wird das Mietverhältnis begründet und der Mietvertrag in Kraft gesetzt. Wird die fällige Anzahlung auch nach Mahnung nicht bezahlt, so ist der Vermieter berechtigt, die Charter zu stornieren und über das Hausboot anderweitig zu verfügen.

2. Zahlung des Mietpreises

Der in der Buchungsbestätigung enthaltene Gesamtmietpreis beinhaltet die vereinbarten Leistungen des Bootes einschließlich Ausstattung laut Inventarliste und Übernahmeprotokoll sowie - sofern vereinbart - gebuchte Sonderleistungen.

Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 50 % des gesamten Mietpreises an den Vermieter zu zahlen. Die Restzahlung in Höhe von 50 %, zzgl. der Kautions, ist bis 3 Wochen vor Mietbeginn zur Zahlung an den Vermieter fällig. Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Buchung zu stornieren. Eine Stornierung bei Nichtzahlung der Miete kommt dem Rücktritt vom Vertrag gleich.

3. Stornierung

Nach einer Stornierung bzw. eines jederzeit möglichen Rücktritts durch den Mieter ist dieser verpflichtet, folgende Stornierungskosten an den Vermieter zu zahlen:

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 8 Wochen vor Reiseantritt möglich. Eingang der Stornierung beim Vermieter bis 8 Wochen vor Reisebeginn: 50 % des Mietpreises. Weniger als 6 Wochen vor Reisebeginn: 75 % des Mietpreises. Weniger als 3 Wochen vor Reisebeginn: 100 % des Mietpreises.

Können die Boote für den stornierten Zeitraum anderweitig vermietet werden, besteht keine Pflicht zur Schadenersatzleistung durch den Mieter.

Kann das Hausboot nicht oder nur über einen Teil der gebuchten Charterdauer weiter vermietet werden, so hat der Vermieter Anspruch gegen den Mieter auf Bezahlung des vollen Charterpreises bzw. auf die Differenz gemäß unserer Stornierungsbedingungen.

4. Übergabe des Bootes

Der Zustand des Bootes sowie die Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden im Vorfeld vom Vermieter überprüft und festgestellt. Ein Einweiser erklärt bei Übergabe die wichtigsten Funktionen des Bootes. Das Übergabeprotokoll hierzu wird vom Vermieter und Mieter unterzeichnet und ist Bestandteil des Vertrages. Mit Unterzeichnung bestätigten Vermieter und Mieter die ordnungsgemäße Übergabe des Bootes. Das Boot wird in charterbereitem Zustand und gereinigt übergeben.

5. Bereitstellung des Bootes / Haftung des Vermieters

Ist das Hausboot durch vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände oder infolge höherer Gewalt nicht verfügbar, wird der bestehende Mietvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter sind insoweit ausgeschlossen. Der Vermieter ist insbesondere nicht verantwort-

lich für Schifffahrtbeschränkungen, Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie Hoch- und Niedrigwasser, Naturkatastrophen, Streiks o.ä.

Der Vermieter haftet dem Mieter nur für Schäden, die infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen.

Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, entgangener Urlaub, Reiseversicherungsprämie etc.) sind ausgeschlossen.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Mieter während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden vor, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die vollen Tage, die das Boot nicht mehr benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbes. Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Urlaubsausfall u.ä.) sind ausgeschlossen. Beide Vertragsteile haften nur für zu vertretendes Verschulden.

Der Mieter haftet nur in Höhe des Selbstbetrags der Versicherung, also nicht für Folgeschäden und dergleichen, sofern er nicht grob fahrlässig gehandelt hat oder die Versicherung die Deckung aus Gründen ablehnt, die er zu vertreten hat.

Greenpartment BoardinghouseHotel GmbH haftet nicht für die Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, ebenso nicht für höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse, Schifffahrtbeschränkungen, politische oder gesetzliche Veränderungen.

6. Kautions und Versicherungen

Der Vermieter hat für das Hausboot eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Kautionshöhe im Vertrag abgeschlossen.

Die vom Mieter geleistete Kautions in Höhe von 1000,00 EUR dient der Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus Verlust oder Beschädigung des Bootes sowie der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, aus verspäteter Rückgabe des Bootes sowie aller sonstigen Ansprüche des Vermieters aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages. Die Kautions ist drei Wochen vor Reiseantritt zu überweisen und wird spätestens zwei Wochen nach Reiseende gegenüber dem Mieter abgerechnet.

Dabei können Verbrauchskosten verrechnet werden. Gleiches gilt für Schäden am Hausboot und am Inventar, für das der Mieter verantwortlich ist.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend dem Versicherer gemeldet werden können, entsprechend den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz entfällt. Daher hat der Mieter etwaige während der Mietzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Er haftet für den gesamten Schaden bei einer unvollständigen oder verspäteten Schadensmeldung. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters und der ihn begleitenden Personen zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und / oder an persönlichen Eigentum des Mieters und seiner Begleitpersonen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen.

Der Abschluss der vorgenannten Versicherung führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit an dem Charterboot entstanden sind. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die er von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen frei.

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können beim Vermieter eingesehen werden.

Die Boote sind zu folgenden Konditionen versichert: Haftpflichtversicherung 1,5 Millionen für Personenschäden; 500.000 für Sachschäden und 50.000 für Vermögensschäden.

Wir empfehlen eine zusätzliche private Haftpflicht für Motorboote oder eine Skipperhaftpflicht (z.B. beim ADAC) abzuschließen, um für mögliche selbstverschuldete Schäden abgesichert zu sein.

7. Schadensfall

Der Mieter hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem **Schadensblatt** festzuhalten und für eine Bestätigung darüber von Wasserschutzpolizei, des Schleusenwartes, Fischers, Hafenmeisters oder des Unfallgegners zu sorgen.

Der Mieter hat den Vermieter von auftretenden Schäden oder außergewöhnlichen Umständen unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen und Weisungen einzuholen, wie im konkreten Schadensfall weiter verfahren werden soll.

Sollte es die Sicherheit des Bootes während des Mietzeitraumes erfordern, dass Reparaturen durchgeführt werden müssen, ist vorab mit dem Vermieter eine telefonische Abstimmung zur Art und Weise der Reparatur und zum Umfang herbeizuführen. Ausgetauschte Teile sind in jedem Falle aufzubewahren.

Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind der Polizei zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung der Umstände sicherzustellen.

8. Pflichten des Mieters während des Mietzeitraumes

Der Mieter verpflichtet sich, das Hausboot im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Boot sein eigenes wäre.

Der Mieter hat das Boot während des Mietzeitraumes mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörung zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen. Es ist insbesondere nicht gestattet, Veränderungen am Boot oder an der Ausrüstung vorzunehmen.

Die Benutzung der Terrassen des Hausbootes erfolgt auf eigene Gefahr.

Insbesondere Kindern wird das Tragen von Schwimmwesten ausdrücklich empfohlen. Beim Schleusen haben sich Kinder im Inneren des Hausbootes aufzuhalten.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass keine Gegenstände und Abfälle ins Wasser gelangen, keine Uferpflanzen beschädigt werden und Tiere in ihrem Lebensraum nicht mutwillig beeinträchtigt werden.

Der Mieter darf das vor Anker liegende Boot (nur auf der Donau möglich) nicht unbeaufsichtigt lassen und es in keine Situation bringen, aus der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Damit zusammenhängende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Versicherung nicht eintrittspflichtig ist. Das an Land festgemachte Boot ist fachgerecht zu vertäuen und vor dem Verlassen zu Verschießen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich an die Bordbücher und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrgebietes sachkundig

zu machen.

Der Mieter kümmert sich eigenständig um An- und Abmeldungen in Sportboothäfen und anderen Anlegeplätzen.

Das Grillen ist nur mit dem bootseigenen Grill und auf der Dachterrasse erlaubt.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung den Bedingungen entsprechend sicher verstaut ist.

Spritzwassergefährdete Gegenständen sollten während der Fahrt nach Innen geräumt werden.

Der Mieter hat sich beim Führen des Bootes umsichtig gegenüber anderen Wassersportlern zu verhalten und einen genügenden Sicherheitsabstand zu wahren. Den Muskelkraft bewegten Booten sowie der Fahrgast- und Berufsschiffahrt ist in jedem Fall die Vorfahrt zu gewähren.

Beim Befahren ufernaher Bereiche und außerhalb des gekennzeichneten Fahrwassers ist dringend darauf zu achten, den Gewässergrund nicht zu berühren. Das Aufsetzen des Bootes zum Anlegen im Uferbereich ist verboten.

9. Nutzungsbeschränkungen

Eine Nutzung des Hausbootes zu Wettkämpfen und Sportzwecken ist nicht gestattet.

Das Fahren bei Nacht (die Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang), bei Sichtweiten unter 2000 m und bei **Windstärke 4Bft** oder höher ist verboten.

Ebenso sind das Schleppen und Bergen eines anderen Schiffes untersagt. Ausnahmen hier von bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Im Inneren des Hausbootes besteht Rauchverbot.

Haustiere sind nicht erlaubt.

Angeln vom Hausboot aus ist gar nicht und am Ufer nur mit einem entsprechenden Angelschein gemäß der bayerischen Verordnung erlaubt.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Boot unterzuvermieten.

Das Boot darf nicht mit einer größeren Anzahl von Personen, wie in der Buchungsbestätigung vereinbart ist, belegt werden. Nimmt der Mieter ohne Absprache mit dem Vermieter eine Überbelegung vor, ist der Vermieter berechtigt, Mehrkosten geltend zu machen.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird.

Das Boot ist nicht zu führen von Personen, die infolge körperlicher und geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel an der sicheren Führung des Bootes erkennbar behindert sind. Das Boot ist nicht zu Führen von Personen unter 18 Jahren.

Fahrgebiet

10. Führerschein / Fahrrevier

Die Vermietung der Boote erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren. Ein Sportbootführerschein der Klasse Binnen ist zwingend erforderlich und spätestens am Anreisetag vorzulegen.

Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Nutzung der Boote gilt die Binnenschiffahrt Sportboot-Vermietungsverordnung. Diese ist einzusehen auf unserem Roadbook.

11. Rückgabe des Bootes

Das Boot ist vollständig (wie in der Checkliste vermerkt) und gereinigt (besenrein und Geschirr abgewaschen) zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Wird das Boot nicht im grundgereinigten Zustand zurückgegeben, werden dem Mieter die zusätzlichen Kosten nach Aufwand der Grundreinigung berechnet.

Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur nach vorheriger Absprache möglich und berechtigt nicht zur Rückforderung oder Minderung des Mietpreises.

Ist nichts anderes vereinbart, ist das Boot bis 9:00 Uhr am letzten Miettag am Heimathafen zu übergeben. Bei einer Überschreitung der Abgabezeit werden Mehrkosten in Höhe von 50,00 EUR je angefangene Stunde berechnet.

Das Hausboot muss vollgetankt zurückgegeben werden. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.

Gibt der Mieter das Boot mit tiefentladener Batterie am Rückgabetag zurück, ist eine Weitervermietung am selben Tag nur eingeschränkt möglich. Das unter Umständen daraus entstehende finanzielle Entgegenkommen des Vermieters an den nachfolgenden Mieter trägt der Verursacher der Tiefentladung, das heißt der Vermieter. Die Höhe der Entschädigung zwischen dem Vermieter und Nachmieter ist Verhandlungssache. Weiterhin ist eine Abnutzungsgebühr je Tiefentladung je einzelner Batterie von mindestens 20,00 EUR zu erstatten, diese Gebühr sowie die vorgenannte Entschädigung wird mit der Kautions des jeweiligen verursachenden Mieters verrechnet.

Verlässt der Mieter das Boot an einem anderen, als dem vereinbarten Zielort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Mieter alle Kosten, die durch die Rückführung und Verspätung des Bootes entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Boot nicht an Dritte zu überlassen. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe des Bootes.

Ist durch die Rückführung des Bootes der Mietzeitraum überschritten, gilt das Boot erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Mieter zurückgegeben.

Die Rückgabe des Hausbootes gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Sollte der Mieter bei der Rückgabe Schäden verschweigen, kann der Mieter auch nach erfolgter Rückgabe regresspflichtig gemacht werden, wenn der Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt werden konnte.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und / oder der Verletzung von Nebenpflichten hat der Mieter innerhalb einer Woche nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Mietzeit gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Mieter die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Mieters wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

13. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland mit Gerichtsstand München, soweit rechtlich zulässig. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle wird die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt. Die Vercharterung eines Bootes fällt nicht unter Reiserecht, sondern ist eine Dienstleistung.

14. Datenschutzbestimmungen

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Mieters auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Daten werden vom Vermieter vertraulich behandelt, es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Die Daten dienen ausschließlich zur Abwicklung und Information der Buchungsanfrage und des Mietvertrages.

Datum / Unterschrift Charterer